



### Inhalt:

- 61** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);  
Antragsteller: SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg  
Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas  
Standort: Altmühlstr. 2, 85110 Kipfenberg, Grundstück Fl.-Nr. 170, Gemarkung Grösdorf
- 62** Übungen der Bundeswehr
- 63** Feststellung der Jahresabschlüsse des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV) (Stadt Eichstätt)
- 64** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2012 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes (Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau)
- 65** Auflösung des Vereins "Interessengemeinschaft fränkischer Elektrizitätswerke e.V. (Stadtwerke Eichstätt)
- 66** Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 61 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**  
- **Antragsteller:** SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg  
**Vorhaben:** Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas  
**Standort:** Altmühlstr. 2, 85110 Kipfenberg, Grundstück Fl.-Nr. 170, Gemarkung Grösdorf

Die Firma SGD Kipfenberg GmbH betreibt am Standort 85110 Kipfenberg eine Anlage zur Herstellung von Glas und plant die Rekonstruktion der Schmelzwanne, wie sie regelmäßig im Abstand von mehreren Jahren vorkommt. Im Zuge der Wannenrekonstruktion sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Erhöhung der Schmelzleistung von 218 t Glas/Tag auf 250 t Glas/Tag
- Vergrößerung der Schmelzfläche von 57 m<sup>2</sup> auf 66 m<sup>2</sup>
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 12,5 auf 14,5 MW/h
- Umbau der Rauchgasreinigungs- und Entstaubungsanlage der Schmelzwanne für die Erhöhung der Leistungskapazität von 18.000 Nm<sup>3</sup>/h auf 27.200 Nm<sup>3</sup>/h
- Umbau der Gemegeanlage für eine spätere Verbindung mit einer möglichen Gemengehauserweiterung ohne Betriebsunterbrechung
- Kaminerrhöhung der Schmelzwanne von 56 m auf 62 m
- Umbau der Rauchgasreinigungs- und Entstaubungsanlage der

Vergütungsanlage für die Erhöhung der Leistungskapazität von 35.500 Nm<sup>3</sup>/h auf 48.000 Nm<sup>3</sup>/h

- Kaminneubau 52 m (Vergütung)

Die geplanten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG dar und bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach den § 10 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 2.8 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 7. Mai 2012 bis einschließlich Mittwoch, 6. Juni 2012** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 sowie beim Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist **endet am Mittwoch, den 20. Juni 2012 (24.00 Uhr)**. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die Erörterung der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am Dienstag, 3. Juli 2012 um 15:00 Uhr im Landratsamt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 26.04.2012

Landratsamt Eichstätt

gez. E r h a r d , Regierungsrat

### Abkürzungsverzeichnis:

- BImSchG** = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- 4. BImSchV** = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- 9. BImSchV** = Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

**62 Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt von 11.05.2012 bis 12.05.2012 im Raum Kösching/Kipfenberg/Altmannstein eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**63 Feststellung der Jahresabschlüsse des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV)**

Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs wurden gemäß § 25 Abs. 3 EBV i.d.F. vom 05.10.2007 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 4 GO Bay und § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" vom 25.06.2010 (in Kraft ab 03.07.2010) in der Sitzung des Stadtrates vom 19.04.2012, festgestellt.

Zugleich wurde über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. Behandlung der Jahresverluste wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsjahr 2009

Der Gewinn des Eigenbetriebs in Höhe von 223.005,14 € wird in die Rücklagen eingestellt; der Verlust der Abwasserbeseitigung in Höhe von 222.526,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Wirtschaftsjahr 2010

Der Gewinn des Eigenbetriebs in Höhe von 1.225.664,01 € wird in die Rücklagen eingestellt. Der Gewinn der Abwasserbeseitigung in Höhe von 217.296,74 € wird mit dem Verlust des Jahres 2005 (- 423.192,06 €) verrechnet. Der Restverlust der Abwasserbeseitigung des Jahres 2005 in Höhe von 205.895,32 € ist aus den Rücklagen zu entnehmen.

Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurden gemäß § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 GO Bay durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, geprüft. Er hat jeweils den Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut (Auszug) erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 und 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 14.10.2010  
 Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
 gez. H.Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

München, 07.11.2011  
 Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
 gez. H.Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 liegen in der Zeit von 07.05.2012 bis 11.05.2012 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr) bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Zimmer 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 20.04.2012  
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau**

**64 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2012 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes**

**I.**

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.514.000 €  
 und im Vermögenshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 4.775.000 €  
 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.860.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 1.200.500 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 3.764.500 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

Laut Schreiben vom 29.03.2012, Az. 12.2.-1446EI12, der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 16. April 2012

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

gez. Anton K n a p p , Landrat und Verbandsvorsitzender

## Stadtwerke Eichstätt

### 65 Auflösung des Vereins "Interessengemeinschaft fränkischer Elektrizitätswerke e.V."

Als Liquidator des Vereins "Interessengemeinschaft fränkischer Elektrizitätswerke e.V." mit dem Sitz in Ansbach (VR 155) mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche unter folgender Anschrift bei mir anzumelden:

Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt.

Eichstätt, 25.04.2012

gez. Wolfgang B r a n d l , GF/Liquidator

## Sparkasse Ingolstadt

### 66 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3163582012

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 24.04.2012

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Uschi B r a u n